

Title	Die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht
Sub Title	
Author	Sternberg, Theodor
Publisher	慶應義塾大学法学研究会
Publication year	1925
Jtitle	法學研究：法律・政治・社会 (Journal of law, politics, and sociology). Vol.4, No.1 (1925. 3) ,p.(6)- (1)
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	
Genre	Journal Article
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00224504-19250318-0167

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

DIE RECHTSANWALTSCHAFT BEI DEM REICHSGERICHT.

Theodor Sternberg

Diese Abhandlung ursprünglich an dem Justizministerium erstattetes Gutachten. Es erhielt noch einige theoretische Anmerkungen. Ich danke dem Ministerium für die Erlaubnis für Veröffentlichung.

Es besteht die Frage.

Soll eine Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht geschaffen werden nach deutschem Muster, mit einem numerus clausus?

Diese Frage muss verneint werden.

Die Schaffung einer Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist allerdings erwünscht.

Aber der numerus clausus ist zu verwerfen.

Das Vorhandensein einer Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte, von besonderer Auszeichnung, wie das Reichsgericht selber und nicht minder die bei ihm amtierende Staatsanwaltschaft bilden soll, ist notwendig.

Aber durch den numerus clausus ist sie nicht zu erreichen. Durch den numerus clausus kann nur das Gegenteil erreicht werden.

Dies hat das deutsche Beispiel erwiesen.

Die Notwendigkeit einer besonders ausgezeichneten Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist durch das unmittelbare

Interesse der praktischen Rechtspflege gegeben; die Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht müssen den dort wirkenden ausgezeichneten Richtern und Staatsanwälten als juristische Gegner voll ebenbürtig sein.

Sonst würde das rechtsuchende Publicum gerade diesem Teil der Rechtsanwaltschaft nicht das ausreichende Vertrauen entgegenbringen können. Ebenso müssen sie ihnen als Mitarbeiter in der Rechtsfindung ebenbürtig sein.

Die Rechtsanwälte am Reichsgericht müssen auch um deswillen ausgezeichnete Männer sein, um das Ansehen der japanischen Juristen wie im Inlande so auch im Auslande zu heben.

Drittens müssen die Anwälte beim Reichsgericht ausgezeichnete Männer sein, damit unter ihrer Mitwirkung bei dem Reichsgericht hochwertige Urteile zustandekommen, damit durch das anspornende Einwirken höchstwertiger Anwälte auf höchstwertige Richter bei dem Rechtsprechung erster Qualität und bahnbrechender Gedankenkraft zustandekommen, die Japan zum Segen gereicht und im Verein mit den obersten Gerichten anderer Länder zur Bildung und Entwicklung des werdenden Weltrechts beiträgt.

Das ist nur dann möglich, wenn die Auslese der Besten im freien Wettbewerb erfolgt.

In Deutschland hat jene Aengstlichkeit, die bei der Bildung einer Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte zum numerus clausus griff, ein vollständiges Misslingen gezeitigt.

In der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht regiert die Mittelmässigkeit. Den ersten Kräften praktischer Jurisprudenz, die bei dem Reichsgerichte die Richterbank und die Sessel der Anklagebehörde zieren, steht eine Advocatur lediglich mittlerer

Art und Güte gegenüber.

Fast jeder Reichsgerichtsrat ist in Deutschland ein Mann, dessen Leistung von sich reden gemacht hat; von den Leistungen der Anwälte beim Reichsgericht schweigt des Sängers, Höflichkeit, Keiner kennt ihre Namen.

Von den grossen Namen deutscher Rechtsanwaltschaft findet sich keiner bei dem Reichsgericht.

Ganz besonders auffällig ist hier auch das Verhältnis der literarischen Leistung. Was die Amtsgerichte, Landgerichte und selbst noch die Oberlandesgerichte betrifft, so zeigen im allgemeinen die Rechtsanwälte eine grössere productive und wissenschaftliche Regsamkeit als die Richter. Obwohl sie durch ihre Einkommensverhältnisse im allgemeinen weniger auf Nebenerwerb angewiesen sind als die Richter. Beim Reichsgericht aber ist das Verhältnis umgekehrt! Fast jeder Reichsgerichtsrat ist ein angesehener Schriftsteller, und die Rechtsanwälte bei dem Reichsgerichte leisten gar nichts.

Man war erstaunt, als neuerlich einmal ein Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht sich literarisch bemerkbar machte; es war der Justizrat Wildhagen. Er schrieb einiges zu den modernen Justizreformbestrebungen. Aber ein Führer war er nicht. Weder im Sinn der Initiative noch im Sinn der Qualität. Und seine Beiträge waren nur klein und schwächlich. Ihm fiel ein gutes Thema auf und er hat es dann ganz unausgiebig behandelt.

Die grosse grundsätzliche Process-und Rechtsprechungs-Reformbewegung, an die Idee an der freien Rechtsfindung und freien Rechtswissenschaft anknüpft, ist innerhalb der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht (sonst) völlig tot verlaufen.

Man bedenke was das besagen will !

Man braucht die Erörterung, die peinlich ist,¹⁾ kaum weiter fortzuspinnen, da der Kundige bereits nach dem gesagten die Dinge voll übersieht.

An der Stelle, an der innerhalb des juristischen Praktiker-tums fuer die Ausbildung neuer schöpferischer Rechtsfindungs-methoden und die Verbesserung des Verfahrens das lebendigste Interesse und die reichste förderlichste Anregung quellen sollte, gibt es von all dem nichts.

Auch abgesehen von Reform und neuen Grundideen. Die Anwaltschaft, die das spezifisch bewegliche und anregende Mo-ment auch innerhalb der normalen Rechtspflege darzustellen berufen ist, und dieser Beruf bei den Landgerichten und Ober-landgerichten-und nicht zu schweigen von der amtsgerichtlichen Praxis-sachgemäss erfüllt, sie versagt am entscheidenden Punkt.

Die Bureaukratie, wie sie im Richteramt vertreten ist, ja immer eher konservativ ; neigt zum Stillstand, wenn sie nicht zur Vorwärtsbewegung veranlasst wird, glaubt Wertvollstes geleistet zu haben, wenn sie nur Vorschriften irgendwie erfüllt und lebt so mit gutem Gewissen der blossen Routine. Dieser Zug zur Routine verliert sich auch bei den grossenteils ausgezeichneten Richtern des Reichsgerichts nicht ganz. Obwohl in vielen von ihnen der Ehrgeiz lebt, ein wirklich Wegweisendes und die Rechtsprechung wirklich leitendes, das Recht entwickelndes Organ zu sein und dabei viele von ihnen ausgezeichnete Kenner der Lebens-Praxis sind, kann Routine und Scholastik aus ihrer

¹⁾ Und für Deutschland beschämend. Leider hat das alte Deutschland sich in seiner Organisation viele solche unnötigen Hemmungen geschaffen.

Leistung schon deshalb nicht verschwinden, weil sie überlastet sind. Sie koennen deshalb ihre Persönlichkeit und ihre Arbeitskraft nicht voll zur Geltung bringen. Die englischen Richter sind deshalb besser.

Um so mehr beduerfen die Richter auch beim Reichsgericht, um zu einer lebendigen, den Erfordernissen moderner schneller Rechtsfortbildung und Ermessensjustiz entsprechender Judicatur befähigt und gewillt zu werden, des Anstosses durch eine selber kühne, tief und grosszünftig denkende und ideenreiche, eine vorwärtsdrängende Anwaltschaft.

Die Anwaltschaft ist garnicht blos durch Beruf und Temperament zu dieser Rolle bestimmt und verpflichtet; und durch ihre unmitterbare Fühlung mit Leben und Geschäft, woraus die rechtsfortbildenden und Billigkeits-Entscheidungen erfiessen, sondern einfach dadurch, dass die Überlastung der Richter die Japan und Deutschland aus finanz-politischen und justizorganisatorischen Gründen leider nur schwer oder kaum vermeiden können, auf der Anwälten nicht zu lasten braucht. Deutschland aber hat durch den numerus clausus dieselbe Ueberlastung, die ihm den Wert seiner Reichsrichter vermindert, künstlich auch bei den Rechtsanwaltschaften am Reichsgericht hervorgerufen.

Damit hat es die Rechtspflege und den Stand der Rechtsanwälte schwer geschädigt. Denn die Rechtsanwälte bei den Landgerichten und in gewissen Mass bei dem Oberlandesgerichten müssen viele Faelle uebernehmen, um leben zu koennen, und sind daher auch vielfach überlastet, und allgemein, wie man weiss, ebenfalls der Routine verfallen. Bei dem Reichsgericht könnte sich aber jeder Anwalt mit einer geringeren Zahl von

Reichsgerichts'aellen begnügen und so die Gedankenkraft eines ausgeruhten Kopfes in den Dienst des einzelnen Falls stellen und damit in den Dienst der Rechtsfortbildung. Die Leistungen der Rechtsanwalte beim obersten Gericht koennen damit eine viel groessere und gelegentlich monumentale Bedeutung erlangen, gleich den roemischen responsa prudentium.

Wo ist heut von solcher Groesse der Anwaltschaft in Deutschland etwas zu spüren? Man sieht, dass der numerus clausus der Rechtsanwaelte beim Reichsgericht die Bedeutung des gesamteten Rechtsanwaltsstandes erniedert hat.

Der Weg zur juristischen Grösse ist der Anwaltschaft damit verbaut. Da wir diese Groesse der Anwaltschaft mit allen Mitteln fordern wollen zum Heil der Rechtsprechung, der Wissenschaft und des Staates, so muessen wir dem numerus clausus der Rechtsanwaelte beim Reichsgericht entschieden widersprechen. Da ist der Rechtsanwaltsstand das lebendigste, beweglichste Moment in der Rechtsprechung, und ploetzlich vor der entscheidenden Spitze bricht dies ganze Leben und die Bewegung ab. An seine Stelle tritt hier ploetzlich Totes. Auch in Deutschland sind somit zweifellos die Tage des numerus clausus gezachelt. Denn er ist, wie gezeigt, ein reactionaeres Moment. Die gegenwaertige Reichsjustizreform wird ihm schnell ein Ende machen.